

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Ein- und Durchfuhr von Fischen, Schalthieren und Caviar.

(Vom 18. Oktober 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung von Art. 7, Alinea 1, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien,

beschließt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von frischen Fischen und Schalthieren (Austern, Krebsen etc.) aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Deutschland, Rußland und Oesterreich-Ungarn ist bis auf Weiteres nur gestattet, wenn jede einzelne Sendung von einem amtlichen Ursprungszeugniß begleitet ist, worin zugleich bescheinigt wird, daß die Gewässer, aus welchen die Fische und Schalthiere stammen, von der dortigen Landesbehörde nicht als mit Cholerakeimen infiziert angesehen werden und daß der Absendungsort cholerafrei ist.

2. Die Bundesrathsbeschlüsse vom 30. August, 9. und 30. September dieses Jahres, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Fischen, Schalthieren und Caviar aus Rußland,

Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden, sind aufgehoben.

3. Dieser Beschluß tritt mit dem 26. Oktober dieses Jahres in Kraft.

B e r n , den 18. Oktober 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend Ein- und Durchfuhr von Fischen, Schalthieren und Caviar. (Vom 18. Oktober 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1892
Date	
Data	
Seite	567-568
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 898

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.